

 
Name, Vorname
- bitte leserlich -

9.4.21
Datum

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: Klausurenkurs „Anwaltsklausur“

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs ausgegebene Klausur

mit der Nr. 069-7R11

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass die Klausur nur bei unterschriebener, vollständiger und lesbarer Ausfüllung dieses Formulars korrigiert wird. Mir ist ferner bekannt, dass an diesem Klausurenkurs ausschließlich im juristischen Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehende Referendare teilnehmen dürfen.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,

2. voraussichtlich im Monat Juni 21 die Examensklausuren schreiben werde.


Unterschrift

A) Mandantenselbstvertrag

Der Mandantin J. Margot (M) vor die
Von ihrem Vermieter Vardel (V)
gegen Zahlungsverzug gekündigt, obwohl sie
Teile der Abt. aussteckte. Sie ist noch
Vor Kündigung sollte. V kann die Räu-
mungstage vor dem AG und beauftragt
den Gerichtsvollzieher. Dieser kündigte
den Räumungstermin an und M rief
aus, um die Räumung zu verhindern.

Vor den A.G stellte die Rechtsanwältin
der M, Quattro (Q), keine Anträge, um die
Vollstreckung abzuwenden. Sie legte nur
Berechnung ein und schloss sich dann der
Befreiung des Klägers an.

Erledigterklarung des Klägers an.
M legt Schiedensgericht für Umzugs-
und Reroviengestatten, die in Materialien
und Arbeitsbedingungen von A und V, ^{und will}
klageweise vorgehen.

D) gestellten

1. Ansprüche gegen V

✓ 1. M hält gg V einen Vertrag auf Erhalt der
Kosten und Abfindungen festens am J 7.17.11 17.10.

J 7.17.11 2000 setzt die Abfindung oder
Abfindung eines vorläufig vollstreckbaren Wertes
voraus.

Vorliegen ist das Wert des A.G. war vorläufig
vollstreckbar, aber es wurde nicht das aufgelöste,

6) steht an einer Stelle entscheidig.

- ✓ da die Hauptsaite in der Befreiung für erledigt erklärt wurde ist, und zwar überstimmt. Anwohnlich des Fehlers des Befreiungsrechts wird das Urteil des A.G. nicht aufgehoben. Es wird dadurch aber wirksamlos. Dies verdeutlicht auch i.R. d. § 717 II TPO für das Tatbedarfsrecht, "Hfleby" aus, da ein Beschluss gem. § 91a TPO gerade keine Befreiung über die Richtigkeit des entbindenden Urteils erhebt. Zweck des § 717 II TPO ist also gerade, die Vollstreckung aus unrichtigen und daher aufgehobenen Urteilen aufzuheben.

- 2.) M könnte jedoch einen Anspruch gegen V aus §§ 280 I, 261 III, 535 ^{§ 280} cf. Erst der V komplettet mit dem Schaden leben. Sie sind durch den Mietvertrag verpflichtet Verbauen. Eine Pflichtfreiheit könnte in der zu Unrecht erlangten Kündigung liegen. Es kann aber nicht offenbleiben, ob die Kündigung wortähnlich war, da der V sich voll im Rahmen des Vertragsinhalts entlassen könnte. V muss mindestens als Laien nicht detaillierte Rechtskenntnis zum Kündigungsschutz haben. Außerdem bestätigt hier sogar der A.G. die Kündigung, sodass von V nicht zu verlangen ist, es lösbar zu machen. I.i. war die Kündigung mit dem Schaden auch

→ **wichtig** bedeutet,
dass sich die gefährliche
Pflichtverletzung im
Falle des Scheitens
verhindert.

nicht der Kündigung zuwenden, da sondern
dem Urteil des A.G., das erst die Vollstreckung
ermöglicht. Ist doch die Vollstreckung sehr
die Gefahr, dass M ausreicht und ihr dadurch
ein Scheitern abholt.

Ein Ansprud gegen U bestellt nicht.
Ein Ansprud gegen U bestellt nicht.

II. Ansprud gegen Q
gegen Q könnte M einen vertraglichen Schadensersatz
ansprud aus §§ 280 I, 241 II, 675 BGB haben.
Dieser setzt eine Vertragl. Pflichtverletzung,
Vertragsmängel und einen handelnden
baren Scheitern voraus.
M. und Q schließen einen Rechtsvertragsvertrag,
der Geschäftsvertrag ist (§ 675 BGB).
Daraus ist Q verpflichtet in umfassender
und erschöpfernder Beziehung. Sie muss
alle Maßnahmen für eine unbedingte Prozess-
erfolg treffen und auch jene, die nur
Sicht der Medien vor der Vollstreckung
sinnvoll sind.

1) Nach diesem Maßstab könnte die
Pflichtverletzung darin liegen, dass Q bei einer
Abtretung gem. § 171 II 1 TPO in der Berufs-
vereinbarung stellte (dort schon wörtl. S.
§ 171 II) und für erledigt erklärte.

gut

c) Fraglich ist, ob sie sich der Kündigung des V. dies nicht leicht ausschließen kann, um den Effekt des § 14 II - Abtrags zu ermöglichen.

Hätte sie sich nicht abschließen, wäre die Kündigung des V. in diese Klage einbezogen (§ 266 Nr. 27 Abs)

- ✓ hätte sie sich nicht abschließen können, wäre die Kündigung des V. in diese Klage einbezogen, da die Kündigung auf Festschulden, ansonsten die Klage erledigt ist, ungedeckt worden. Dies selbst in der Berufung möglich, auch wenn die Klage gegen die gleiche Berufung eingeht, da V und sie vor abklagen die Rechtsprechung bestimmt.

Kündigung bedeutet, dass die Klage von dem Kündigenden bezüglich nämlich abgelehnt wird, dass ungültig oder wegen Unbegreiflichkeit.

- ✓ zu prüfen NL folgt die vorher Problematik ist die Begründtheit oder vor dem Auszug. Daraus soll vorher hier das Kündigungsschreit des V geprüft werden und die formelle Wissensanzeige der Kündigung, da sie die hier erläuterte Voraussetzung des Räumungsparagraphs aus § 546 BGB stellt.

gem. § 543 II Nr. 1 BGB sieht einer für die Kündigung erforderliche wichtige Frist gegeben, wenn der Mieter für 2 aufeinanderfolgende Tenure mit der Räumung in Verzug ist. Verzug definiert wird nach § 286 BGB. Dies war am S. 1. 16 der Fall, um 13. 1. 16 allerdings

06.07.2016

(Sommersemester wird nicht mitgezählt)

nicht mehr, da M die Dienstboten
vorher befahl.

Fraglich ist also, ob welche Zeitsetzung
es ankommt: ~~die Rückzahlung des Kindungsrechts~~
~~ist oder den Zgsg. § 543 II 2 BGB~~
überträgt die Kündigung, wenn der Mieter Verzicht
"Vorher" befriedigt wird. Es muss also
einen Unterschied zwischen der Gültigkeit
des Kindungsrechts und der tatsächlichen
Kündigung geben. Ein einmal erledigtes
Kindungsrecht kann abweichen.
Kündigungsrecht kann abweichen.
Zgsg. § 130 I 1 BGB wird die
Villenvertrag wirksam mit Zgsg. Dafür
ist die tatsächliche Kündigung gesetz. nicht
in dem Schreiben (also dem Kündigungsschreiben)
müssen, sondern im Zeitpunkt des Zgsgs.

Selbst nach dem Vorliegen des § 543 II 2 BGB
muss für das Ende des Kindungsrechts
nicht vollständig ^{noch} befriedigt werden.
Jede teilweise Befriedigung, die bewirkt, dass
Nr. 3 nicht mehr einzuhalten ist, reicht
aus und ist zu berücksichtigen. Dies wird
wird bestätigt durch den Beschluss ^{sowohl} sonst
Mietvertrag, der den jahres den Mieter v. Och-
erwähnt.

Daraus ordnet auch § 569 III Nr. 2 weiter,
der lediglich einen rechtlichen Mietvertrag
durch Befriedigung des Vermieters vorweist.

Das nur nicht mitreffend
Tabellarisch kommt es
zu Mieter darauf an,
dass der Vermieter auf-
grund eines Vermieter-
entstandene Unzulänglichkeit
so noch bei Ausprall
der Zugang der Kündigung
noch besteht. Das Recht
der Kündigung selbst erst
dann, wenn der Rück-
stand vollständig
ausgefüllt wurde
BLG H 27.05.2017 VTH 2R 193/16

Daher liegt hier Kündigungsschutz vor - sehr auffällig.

Weswegen ist die Kündigung formal unverhältnismäßig, da abgezogene § 569 I U Tg D der Grund nicht eindeutig genannt wird. Der Kanton V legt von Zahlungserinnerlichkeit und darüber hinaus, Leidens und subjektive Tatbestände, die nicht zum Kündigungsschutz führen. Die praktische Benennung ist für den Rechtsbruch des Mieters erproblich.

Daher hat sich die Klage nicht doch trotz erledigt.

Wie sie nicht für Verjährungszeit für erledigt erklärt wurde, wäre das Endurkett abgelossen worden und die Fristabrechnung abgesessen.

b) Dies wäre also die Geltung der ~~erledigte~~ Tats. Verladevorantrag des § 717 II ZPO.
Dadurch wäre der V zu Erstattung des Schadens verpflichtet, da durch eine zu Abrede der Vollstreckung gesetzte Leistung erledigt.

D.h. der Schadens muss nun Melior durch die Vollstreckung erledigt sein. Dies verstellt sich nach Äquivalenz und Güteklausur des Schadens.

Die Vollstreckung war unmittelbar angelebt.

Kann sie leider nicht lassen...

Die Abzugskosten sind zu sparsam
Schiene, da der Abzug die Räumung
ersetzt.

dann!
§ 717 II Säumen, also
"dann ein Vollstreckung"
entstanden ist.
Hier ist dann die
Vollstreckung die kostet
die Auszahlung und
die Entfernung in eine
andere Wohnung veranlasst
werden.

Hingegen sind Bevorzug., Ersatz und Kosten nicht
als Schade oder Schle, sondern nur als
mittelbare Folge des Vollstreckungsversuchs der Räumung.
Sie sind keine Leistungen, die zur Abschöpfung
der Räumung führen.
Vielmehr sind die Abzugskosten gegen einen.

c) Q muss diese Pflichtverletzung vertragen, was
Von ihr zu widerlegen wäre, denn sie
muss als Rechtsbenachrichtigt die Folge
ihres Gleichgültigseins prüfen und tödt dies
Stellen des § 717-Abtrags ist spätestens
zu infizierende Interessenverschaffung der K.

a) Der Schade (§ 249 I OSG) liegt in
dem will vom Verleger ersucht der
Abzugskosten. Nach § 717 II a.E. wären
dafür Kosten seit des Aufkommens der Kosten
zu zahlen, da der Schade in der Bezug
gestellte Abtrag also schon in dieser Zeit
rechtskräftig ist. Sont abzelle ab da
Prozessurteil, §§ 291, 286, 288 BGB.

2.) Eine rechte Pflanzbeschreibung könnte dann lauten, dass A in erster Instanz einen Vollstreckungsabschlag gäbe. § 712 I 2 EGBB stelle.

c) Voraussetzung für den Abschlag ist die Gültigkeit von Vollstreckungsschreif ^{s. § 52} und der Abschlag, es nicht zu erschweren Wechselfest des Schuldens und dass es nicht in der Lage ist, die Sanktion ^{zu leisten} (§ 52).

Eine Die Schuldentzettelung ist in der Abrechnung mit dem Gläubigerkonto des Vm ermittelbar (§ 712 II 1 + 10). Der M dient dem Räumende Vbg als Mittelpunkt des Lebens. Räumende Vbg als Mittelpunkt des Lebens wird es die Vbg des angespannten Heisses wird es die Sache einer neuen Vbg schwierig. Sie kann deshalb keine schnelle Abrechnunglichkeit, mal die Vbg der Eltern zu klar ist. Ich ist für die Vollzugsgage der Nächsten der Eltern wichtig (gegenwärtige Unterstützung).

✓ Vhänger ist gut sitzt und kann die Vbg jederzeit gut neue vermieten. Es ist daher zu propagieren, dass das Ag am Ende jenen abschließen sollte.

M war endetrag will in der Fage, die Sanktion zu leisten, da sie Kreditkunwirkt (Schafkopf als allgemeine Referenz) und Vermögenslos war.

und der
"Was mir erschweide
Nachteil"? Nur nur
fehlen konkrete
Ausführungen.

Die Rechtsfolge wäre gewesen, dass das Urteil gerichtet für vorliegende vollständiger erklärt wird. § 720a könnte nicht in Betracht, da es sich nicht um feldherkömmige handelt.

Durch den Abzug wäre die Vollständigkeit also abweichen, was zu Voraussetzung des Rechts der M erforderlich war.

b) Q muss diese Pflichtverletzung und verdeckt. Sie kannte die finanzielle Situation der M. M lebt z.B. vom schwierigen Volksgericht leidet. Q wurde auf, dass das Gericht der Klage stattgeben wollte.

c) nur Sonderfall des Urteiles. § 720a zum § 720b ein Vergleich mit der Regel, in der der § 12-Urtig erfolgt war, anzustellen. Dann müsste den Gesamtvolkswert wie bestimmt können, da es in einer rechtskräftigen Verurteilung nie kam.

M wären also wie Aus- und Importe keine erlaubt. In dem Urtig darf sie sich ob der Anhörung der Räumung beruhigungswerte heraus gefordert fühlen.

Fraglich ist, ob M die Arbeitnehmer ersetzt bekommt. Eigene Arbeitslosigkeit zu erwerben, sonst sie nach der Verlustausdehnung Maßnahmen hat. Dies ist

auch bei ungelernten Helfern und Materialarbeiter der Fall. Sonst sind die Abfindungen erachtlich. Problematisch ist, dass der Nachlass des Vaters bestehen des Vaters, die nicht ihre eigene Arbeit sind. Sie ist auch nicht verpflichtet, dem Vater seine Abfindungen gem § 677, 683, 670 BGB zu ersehnen, da innerhalb der Familie von einer Nachfolgefreiheit ausgegangen wird. Dies sollte aber nicht der Q zu gute kommen, denn Mütter ebenso wie Unternehmer befreien können, dass die Rechte geklaut werden. Deshalb kann sie auch die Rechte des Vaters geltend machen, der selbst keine Absprüche am Vertrag, Solo oder Drittel hat.

Ein Shedsatz von 10 t/h erlaubt ange-

menen.

Des weiteren gelöste Transport- und Materialkosten zum Silo. Die Kette von der Drahtseilwinde hierzu ist nicht hier erwähnt.

Die Ketten sollten nicht als Siloade angewandt werden, da sie dies unzulässig im Normalfall. Die Ketten stehen noch in ihrem Eigentum und werden vom Vermieter verwaltet. I. u. ist davon auszugehen, dass sie

§ 551 BGB

⇒ darum nichts

und in der alten Ustg eine Kustion gestellt und diese nun wiederholbar. Nach Saldierung entstand bei Schaden.

Zur Beweis des Schadens ist der Vertrag abzugeben und Rechnung gezeigt.

✓ M hat abschliessend eine Auszahlung von 1000€, welche die 71212770-Ustg nicht stellte.

3.) Eine weitere Pflichtverletzung könnte darin zu sehen sein, dass Q keine Räumungsabtretung von § 765a I, 14 BGB stellte.

Problematisch ist dabei die Voraussetzung der schenkbaren Haft, d.h. einer Vollübertragung, die allgemeine Rechts- und Pflichtgefühl aller Bspj. und recht Denkende widerspricht. Das sind sehr alte Anforderungen, denen z.B. eine Suizidgefahr entspricht.

Hier wäre der Abzug wohl nicht abwegig geworden, weil die Wohnung ausweicht, an einer Wohnung im „Längen“, bei sie günstig gelegen ist, und die Umweltanordnung zu schliessen. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor.

4) Sollten die Pferkt-Verträge deshalb, den Q keinen Abzug auf eine Räumung frist gem § 721 I 7 PO stellen.

Voraussetzung für die Frist einer Räumung ist die Vertrags- oder Räumung von Wohnung, was hier vorliegt, und ein Abzug darf. Oh. Q kann sich gerade nicht darum kümmern, das Gericht kennt die Lage.

Die Rechtsfolge liegt darin, dass in Unter einer Frist soll die Einmiete des Ferihs geschah werden kann. Bei Überschreitung der hierigen Situation (s.o. 0112) wäre dies wahrscheinlich gewesen, insb. da die Vollsache Zeit braucht.

Q kann auf alle diese Fälle entweder von der Absicht des V. schnell zu vollstrechen.

Über die Kausalität des Schadens ist sehr fraglich. Wenn eine Frist hätte den Abzug nicht verhindert, nur verzögert. Dafür ist nicht von einer Absonderung folgende dieser Pferktvertrag auszugehen.

jetzt jachsen

Nur ließen Sie noch
nach dem JV (Frist
wahrscheinlich 4 Monate
18.06.2016 - 18.12.2016;

Besichtigungsantrag am
17.07.2017) argumentieren können

(geklagte): M hat einen Anspruch auf 1.000 € wegen des weiteren Abtrags gem. § 7 Abs 2 BGB.

c) Rechtsanpruch

Die 750 € wegen des Kettensollbruches sollten nicht abgeltend verordnet werden. Dies sollte nicht gegen die Abtragung verordnet werden.

Es ist aufzufordern die Rechtsanpruch (§§ 291, 286, 288 BGB) zu klagen. Wegen § 12 II a. E. kann M die Abtragung als Inhalt der Schäden aus der weiteren § 17 II Abtrag einer Haushaltsspende wegen der hängenden Kette ab Vorliebe der Abrechnungen. Es sollte mit M besprochen werden, ob sie die Kosten deshalb aufstellen kann + möchte (nach Abs + Umlauf).

Die Klage ist als Leistungsklage beim Amtsgericht zu erheben. Dies ergibt sich siedend an den Schwerpunkt (§§ 1710, 23, 231 BGB) und überdrüs. § 12, 17 BGB.

Vor der Klage ist die Abtragung zu verhindern (§ 93 BGB).

Eine Sicherungsleistung von Volumen mit zu bestreiten, die bei Alternativverfahren den typischen Schaden.

Rechtsanwalt
Rechtsanwältin
Kassenstr. 44
55116 Mainz

An den
Amtsgericht Düsseldorf am Rhein
(Anschrift)

Vklageeröffnung

In der Rechtskosten
der Jessica Mayold, Schönbergstr. 12b (Wilhelmstr. 12),
55111 Düsseldorf - Klägerin -
55111 Düsseldorf - Angeklagte:

Proseckchabilität:
Rechtsanwältin Schäffer, Kassenstr. 44, 55116 Mainz

gegen

die Anna Quattrocchi, Kloppenweg 1, 55111 Düsseldorf - Angeklagte

etwa ist vereinbart ein Abzug einer Medizin

Vklage

Und wieder ist der niedrige Verletzungsbetrags.
die Angeklagten versteht, an die Klägerin
1.000 € reicht zurück in Höhe von 5
Prozent über die Beratungszeit
Rechtsberatung zu zahlen.

Vorwurf wird ein Abzug gem § 371 I II vorgestellt.

1. Dem Klage liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 13. 1. 2016 ludte der Vermieter Hr. Vadel seiner Mietparte ihre Wohnung der Klägerin zu einem, welchen wurde die Miet-Klägerin in Vergangenheit war, dieser aber sogleich, noch vor dem 13. 1. 2016, keine wieder bezogen, sodass nur noch ein Rückstand von 1 Monat zu versteuern.

Der Vermieter legte vor dem Amtsgericht Bremen. Die Klägerin beschwerte die Räumung. Die Klägerin beanspruchte die Beliege mit der Vertrag über Interven. Obwohl die Klägerin stets darauf hinweist, dass der Wohnsitz in Bremen angegeben sei, die Lage der Wohnung für sie sehr besonderen wäre wegen der Nähe der Eltern und sie ihre finanzielle Situation (vom Job abhängig) bestand auf Kreditanwendung wegen Selbsthilfe (Selbsthilfekredit), stellte die Beliege keinen Vollstellschreibabzug am 7. 12. 17 P.D.

Beweis: Konto und Schufaauszüge der Ad. Klägerin (K1)

Das Amtsgericht gab der Klage statt und erklärte es für vorläufig vollstreckbar gegen Mietebelieger.

Beweis: Vorlegung des Urteilsurkunden (K2)

Der Vermieter beschreibt einen gerichtsvollreichen mit der Räumung, der diese am 15. 11. 2016 für den 12. 12. 2016 einfordert.

Beweis: Sichtzeichen des gerichtsvollreichen (K3)

Darauf reagierte die Klägerin selbst am 10. 12. 2016 mit der Übergabe für Material und Transport 200 € abrundete.

Beweis: Rechnung für Material und Transport 200 € (K4)

Angesichts reicher sie und ihr Vater fehlt lange
Unterhalt und wünscht an jedem Tag z.B. 8h
und das Rennung und die Miete.

Beweis: Rechnung des Hr. Mayold, in bede
Wörter Klägerin.

Die Befreiung legte am 23. 9. 2016 vor
Beweis gegen das Urteil an, dass es sich nicht um die
Geldentziehung des Vertrages Vermietens und dem
Mietzins an. Dafür wurde lediglich ein m
Kosten verrechnet

Beweis: Urteil der Untersuchungsbehörde (K5)

II Daraus ergibt sich, dass die Befreiung einer
vertraglichen Siedlungsverschreibung entspricht
auf Erhalt der Mietzinsen ist, weil die
Befreiung es pflichtwidrig unterstellt an
Unterschrift einer Abtrag vom 27.12.1887
zu stellen & s. fiktiv B.II.2. >. Die Klägerin
kann nicht die rechtswidrige Verpflichtung
verurteilt werden, da die Kündigung ungültig ist.
Lehrgang vers. fiktiv B.II.1. >.

Urheberrecht RA

Mayo:

:

Auspruch gegen C

Ist Ihnen gut gelungen (vom ob. Entschluss, ohne Text)

Auspruch gegen Q

Nur schen Sie schon die Präzisheit, den Antrag
nach § 717 II und Beauftragung zu stellen.

Ihr Auspruch kann hauptsächlich überprüft werden
nicht (oder Ausführungen im Text). Glaubt jetzt
für Sie in bestehenden Sätzen.

Schon schen Sie dann die möglichst kurze Pfeift-
verfügung in Form unterschrifter Anträge

Ihre ganz eine weitgehend
gute Arbeit

Mrs. Ph.

G